



EINGANG 22. OKT. 2021

Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Friedrichstr. 219, 10969 Berlin

Geschäftszeichen: 521.13874.13
(bitte angeben)

Datum: 15. Oktober 2021

Abschlussnachricht

Ihre Beschwerde vom 21. Dezember 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit unterrichten wir Sie darüber, dass das auf Ihre o. g. Beschwerde hin eingeleitete Überprüfungsverfahren abgeschlossen ist. Einen Verstoß gegen die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) bei der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch [REDACTED] haben wir aufgrund der uns zur Verfügung gestellten Informationen aus folgenden Gründen feststellen können.

Begründung:

I.

Wir haben folgenden Sachverhalt festgestellt:

Sie bestellten im Januar 2020 bei dem Unternehmen Ware über die Plattform Ebay. Von Oktober bis Dezember 2020 erhielten Sie diverse Werbe-E-Mails, u. a. am 31. Oktober, 7. November, 14. November, 21. November, 27. November, 5. Dezember, 12. Dezember und 18. Dezember.

Am 5. Dezember 2020 baten Sie das Unternehmen um Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten nach Art. 15 DS-GVO. Mit E-Mail vom 7. Dezember 2020 erinnerten Sie an Ihr Anliegen. Auf beide E-Mails erhielten Sie keine Reaktion. Das Unternehmen hat hierzu mitgeteilt, es habe sich dabei um den Fehler eines Mitarbeiters gehandelt, der „die E-Mail“ nicht korrekt beantwortete, weswegen sie dann aus der Übersicht der zu bearbeitenden E-Mails verschwunden sei.

Auf unsere Ansprache hin erteilte das Unternehmen Ihnen dann mit E-Mail vom 21. April 2021 Auskunft über die bei dem Unternehmen gespeicherten Datenkategorien. Diese Auskunft liegt uns vor.

Sie haben dann mit E-Mail vom 24. April 2021 das Unternehmen darauf hingewiesen, dass die Auskunft unvollständig sei, weil die konkret gespeicherten Daten nicht enthalten seien. Dies hat das Unternehmen dann mit E-Mail vom 26. April 2021 ergänzt.

II.

Rechtlich bewerten wir den ermittelten Sachverhalt wie folgt:

Rechtswidrige Verarbeitung durch Versendung von Werbe-E-Mails

Nach Art. 6 Abs. 1 DS-GVO ist die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten nur zulässig, soweit diese auf eine Rechtsgrundlage gestützt werden können.

Ein berechtigtes Interesse des Unternehmens gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO für die werbliche Nutzung Ihrer Daten bestand hier nicht. Zwar ist der Begriff des berechtigten Interesses weit auszulegen. Ein berechtigtes Interesse kann jedoch jedenfalls dann nicht mehr angenommen werden, wenn mit der Datenverarbeitung andere Rechtsnormen verletzt werden.

Gemäß Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 UWG stellen E-Mails zum Zweck des Direktmarketings eine unzumutbare Belästigung dar, wenn nicht eine Einwilligung des Empfängers vorliegt. Der Ausnahmetatbestand setzt gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 4 UWG u. a. voraus, dass der Betroffene bei Erhebung der Daten klar und deutlich auf die Werbenutzung hingewiesen wird. Das Unternehmen hat selbst eingeräumt, dass dies hier nicht der Fall war. Damit waren die Werbe-E-Mails bereits nach § 7 UWG unzulässig. Entsprechend überwiegen bei der Interessenabwägung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO Ihre Grundrechte und Interessen. Eine Einwilligung lag nicht vor.

Die werbliche Nutzung seiner E-Mail-Adresse stellt damit einen Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 DS-GVO dar.

Keine Reaktion auf Auskunftersuchen

Nach Art. 12 Abs. 3 Satz 1 DS-GVO hat der Verantwortliche der betroffenen Person Informationen über die auf Antrag gemäß den Art. 15 bis 22 DS-GVO getroffenen Maßnahmen unverzüglich zur Verfügung zu stellen, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags.

Die Beantwortung Ihres Auskunftersuchens vom 5. Dezember 2020 am 21. April 2021 erfolgte verspätet. Damit liegt ein Verstoß gegen Art. 12 Abs. 3 DS-GVO vor.

Unvollständige Auskunft

Gemäß Art. 15 Abs. 1, 2. HS. DS-GVO hat jede betroffene Person im Falle einer Verarbeitung ihrer Daten ein Recht auf Auskunft über diese Daten sowie die unter lit. a) – h) näher genannten Informationen, insbesondere Kategorien personenbezogener Daten (lit. b). Die betroffene Person soll damit in die Lage versetzt werden, die Datenverarbeitung zu überprüfen und ggf. weitere Rechte, z. B. auf Berichtigung oder Löschung, geltend zu machen. Es müssen daher neben den abstrakten Datenkategorien jeweils auch die konkret zu der einzelnen Person gespeicherten Daten beauskunftet werden („Auskunft über diese personenbezogenen Daten“).

Das Unternehmen hat Ihnen in seiner Auskunft vom 21. April 2021 hingegen lediglich die verarbeiteten Datenkategorien mitgeteilt. Die konkreten Daten haben Sie erst nach erneuter Beanstandung erhalten.

Zudem waren die zusätzlich zu erteilenden Informationen gemäß Art. 15 Abs. 1 lit. a) bis h) DS-GVO unvollständig:

- Gemäß Art. 15 Abs. 1 lit. c) DS-GVO müssen Betroffene über die Empfänger ihrer personenbezogenen Daten informiert werden. Hierzu gehören auch Auftragsverarbeiter i. S. d. Art. 28 DS-GVO. Hierzu hat das Unternehmen in seiner Auskunft keine Angaben gemacht.

- Gemäß Art. 15 Abs. 1 lit. d) DS-GVO müssen Betroffene, falls möglich, über die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, über die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer, unterrichtet werden.

Die Angaben müssen so präzise sein, dass für die betroffene Person daraus hervorgeht, wie lange ihre Daten noch verarbeitet werden. Soweit eine Angabe des Löschezitpunktes nicht möglich ist, ist jedenfalls die Dauer von Speicherfristen und der Beginn dieser Frist bzw. das auslösende Ereignis (z. B. Beendigung eines Vertrages, Ablauf einer Gewährleistungsfrist etc.) zu nennen. Der bloße Verweis auf die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen ist nicht ausreichend.

Die Mitteilung, die geplante Speicherdauer orientiere sich an den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen nach § 257 HGB und § 147 AO, genügt diesen Anforderungen nicht.

III.

Dem Unternehmen teilen wir diese rechtliche Bewertung mit. Gegen das Unternehmen werden wir eine Verwarnung gemäß Art. 58 Abs. 2 lit. b DS-GVO aussprechen. Weitere aufsichtsrechtliche Mittel behalten wir uns vor, insbesondere falls ein Wiederholungsfall festgestellt wird.

Soweit Ihre Beschwerde betroffen ist, betrachten wir die Angelegenheit damit als abgeschlossen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin zulässig. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich – auch als elektronisches Dokument mittels einer qualifizierten elektronischen Signatur (QES) – oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten einzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Klageerhebung die Klagefrist nur dann gewahrt ist, wenn die Klage innerhalb dieser Frist beim Verwaltungsgericht eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

